

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. 10/2271/01

1. Ausfertigung

Gegenstand	Abdichtungssystem Triflex BWS
Verwendungszweck	Flüssig zu verarbeitende Verbundabdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen
Antragsteller	TRIFLEX Beschichtungssysteme GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Karlstraße 59 32423 Minden
Ausstellungsdatum	25. März 2010
Geltungsdauer bis	24. März 2015

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und Anlage 2 mit insgesamt 26 Seiten.

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das Bauprodukt

Abdichtungssystem Triflex BWS

ist ein vollflächig armiertes Abdichtungssystem auf Polymethylmethacrylatbasis (PMMA) mit folgendem Systemaufbau:

Grundierung Triflex Cryl Primer 222 / Triflex Cryl Primer 276

Abdichtung mit Triflex ProTerra, armiert mit Triflex Spezialvlies

Nutzschicht Triflex ProTerra

Quarzsandeinstreuung

1.2 Verwendungsbereich

Das Abdichtungssystem Triflex BWS eignet sich als Abdichtungsstoff im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen.

Das Abdichtungssystem Triflex BWS darf als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen unter Einsatz von handelsüblichen mineralischen Fliesenkleber verwendet werden.

Der Verwendungsbereich bezieht sich auf :

Beanspruchungsklasse B

Wand- und Bodenflächen von Becken im Innen- und Außenbereich, die mit Wasser mit Trinkwassereigenschaften gefüllt sind.

Aufgrund der Erklärungen des Antragstellers bestand kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Das Abdichtungssystem Triflex BWS, hergestellt von der Firma TRIFLEX Beschichtungssysteme GmbH & Co Kommanditgesellschaft, ist folgender Gruppe von Abdichtungsstoffen zuzuordnen:

Reaktionsharze

Die Einzelkomponenten des Systemaufbaus sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Die zum Nachweis der Eigenschaften anzuwendenden Prüfverfahren richten sich jeweils nach den in den Prüfgrundsätzen angegebenen Verfahren.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt Triflex BWS hergestellten Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf.

Sie ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend

- standfest
- haftzugfest ($\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$)
- frostbeständig
- temperaturbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend

Das Produkt erfüllt die Anforderungen für das Brandverhalten nach DIN EN 13501, Teil 1 für die Klasse E sowie nach DIN EN 13501, Teil 5 für die Klasse B_{ROOF} (t1), Klasse B_{ROOF} (t2) und Klasse B_{ROOF} (t3).

Die Kennwerte des Bauproduktes sind hinterlegt. Angaben zur Ausführung enthält die Anlage 2. Angaben, die nicht Gegenstand der Produktprüfung waren, stammen vom Hersteller. Sie sind plausibel und stehen nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der Produktprüfung.

2.2 Herstellung, Verpackung, Lagerung und Transport

2.2.1 Herstellung

Die Einzelkomponenten des Abdichtungssystems Triflex BWS werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus dem Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.3 Entwurf und Bemessung

Das Abdichtungssystem Triflex BWS wird flüssig, frisch in frisch aufgebracht.

Der dabei geltende Systemaufbau ist in der Anlage 2 beschrieben.

2.4 Ausführung

Für die Ausführung und die Verarbeitung des Abdichtungssystems Triflex BWS gelten die Sicherheitsdatenblätter, Einbauhinweise und Arbeitsanweisungen des Herstellers. Diese Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des bezeichneten Bauproduktes mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

Grundlage hierfür sind

- die Erstprüfung des Bauprodukts
- die werkseigene Produktionskontrolle (WPK).

3.2 Erstprüfung

Die Erstprüfung erfolgte auf Grundlage der nach DIN 18195-2; Ausgabe November 2008; Tabelle 8 in Verbindung mit den Prüfgrundsätzen zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen – und Plattenbelägen (PG AIV) Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Verbundabdichtung (Ausgabe Februar 2008).

Die Kennwerte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) gemäß DIN 18200 einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfungszeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist hinsichtlich Häufigkeit und Prüfungen gemäß Tabelle 3 der „Prüfgrundsätze zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfungszeugnisses für Abdichtungsmasse im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (PG AIV) – Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Verbundabdichtungen – Februar 2008, durchzuführen, die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle bzw. Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

Bei ungenügenden Kontroll- bzw. Prüfergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels wird – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung wiederholt.

4. Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen – Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund § 19a der Landesbauordnung Berlin in der Fassung vom 29. September 2005, zuletzt geändert am 18. November 2009, in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2 Lfd.-Nr. 1.10 erteilt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb von einem Monat nach Datum der Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Materialprüfungsanstalt MPA Berlin-Brandenburg GmbH, Voltastraße 5, Geb. 10.6 in 13355 Berlin einzureichen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

7. Allgemeine Hinweise

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Verwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen müssen den Hinweis „Von der MPA Berlin-Brandenburg GmbH nicht überprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Berlin, 25. März 2010

